

ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG

WEISUNG ZU HANDEN
DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. STAPA 2023/036
BESCHLUSS-NR. STAPA
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG 14. August 2023
VORBERATUNG keine
FRIST BERATUNG KOMMISSION keine
BERATUNG STADTPARLAMENT

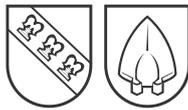
SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.10 BauO, ZonenO, VOen
(Akten bei Überarbeitungen und Neuerlass und Original des genehmigten Exemplars, Neudruck usw., Gebrauchsexemplare s. 5.01)

BETRIFFT **Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung (BZO); Teilweise Nicht-Genehmigung - Rekursverfahren; Antrag der Geschäftsleitung zur Besätigung des vorsorglichen Rekurses**

GESCH.-NR. SR 2023-1265
BESCHLUSS-NR. SR 2023-160
VOM 13.07.2023
IDG-STATUS öffentlich
ZUST Geschäftsleitung
REFERENT Germann, Hansjörg

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN STAPA
1	Beschluss des Stadtparlamentes; STAPB-Nr. 2022-118 Festsetzung der totalrevidierten Bau- und Zonenordnung	07.04.2022	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Durch das Stadtparlament festgesetzte Bauordnung	07.04.2022	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich; Teilweise Nicht-Genehmigung der Bau- und Zonenordnung	12.07.2023	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Beschluss des Stadtrates; SRB-Nr. 2023-160 Ergriff eines vorsorglichen Rekurses durch den Stadtrat	13.07.2023	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Vorsorgliche Rekurschrift gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich zur teilweisen Nicht-Genehmigung der Bau- und Zonenordnung	11.08.2023	<input checked="" type="checkbox"/>



ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG

WEISUNG ZU HANDEN
DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. SR 2023-1265
BESCHLUSS-NR. SR 2023-160
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.10 BauO, ZonenO, VOen
(Akten bei Überarbeitungen und Neuerlass und Original des genehmigten Exemplars, Neudruck usw., Gebrauchsexemplare s. 5.01)

BETRIFFT **Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung (BZO); Teilweise Nicht-Genehmigung - Rekursverfahren; Antrag der Geschäftsleitung zur Besätigung des vorsorglichen Rekurses**

BESCHLUSSESANTRAG

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG SEINER GESCHÄFTSLEITUNG

BESCHLIESST:

1. Am durch den Stadtrat vorsorglich beim Baurekursgericht des Kantons Zürich erhobenen Rekurs (dat. 11. August 2023) gegen die teilweise Nichtgenehmigung der Bau- und Zonenordnung der Stadt Illnau-Effretikon (gemäss Ziffern II – IV der Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 12. Juli 2023) wird festgehalten. Das Stadtparlament bestätigt den Rekurs in sämtlichen Punkten.
2. Der Stadtrat wird gestützt auf Art. 6 lit. u GeschO STAPA ermächtigt, das Rechtsmittelverfahren im Namen des Parlamentes fortzuführen. Gleichzeitig ist er gebeten, die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes über den Verlauf des Rekursverfahrens zu orientieren und notwendige Entscheide beim Stadtparlament bzw. bei der Geschäftsleitung abzuholen.
3. Mitteilung an:
 - a. Baurekursgericht des Kantons Zürich
 - b. Baudirektion des Kantons Zürich
 - c. Rechtsvertreter
 - d. Stadtpräsident
 - e. Stadtschreiber
 - f. Abteilung Hochbau
 - g. Baubehörde, c/o Abteilung Hochbau
 - h. Parlamentsdienst



ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG VOM 14. AUGUST 2023

GESCH.-NR. 2023-1265
BESCHLUSS-NR. SR 2023-160
GESCH.-NR. STAPA 2023/036

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Stadtparlament setzte im April 2021 die neue Bau- und Zonenordnung fest, danach durchlief sie das kantonale Genehmigungsverfahren. Nun liegt der Entscheid der Baudirektion des Kantons Zürich vor. Sie genehmigt das neue Regelwerk nicht in allen Punkten. Aufgrund der Rechtsmittelfristen hat der Stadtrat vorsorglicherweise Rekurs gegen die teilweise Nicht-Genehmigung erhoben. Der abschliessende Entscheid dazu fällt allerdings dem Stadtparlament zu. Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Gesamtparlament den Antrag, den vorsorglich erhobenen Rekurs in sämtlichen Punkten aufrechtzuerhalten.

AUSGANGSLAGE

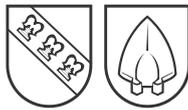
Das Stadtparlament setzte mit Beschluss vom 7. April 2022 (STAPA-Beschluss-Nr. 2022-118) die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 1. Juli 2022 beantragte der Stadtrat bei der Baudirektion des Kantons Zürich die Genehmigung der Vorlage.

Die Genehmigungsprüfung hat ergeben, dass die Vorlage nach Beurteilung der Baudirektion teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Schreiben vom 17. Februar 2023 wurde der Stadtrat zur vorgesehenen teilweisen Nichtgenehmigung angehört. Mit Beschluss vom 9. März 2023 (SRB-Nr. 2023-52) nahm der Stadtrat zum Entwurf der Genehmigungsverfügung Stellung. Er beantragte die uneingeschränkte Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung gemäss dem Beschluss des Stadtparlamentes.

TEILWEISE NICHTGENEHMIGUNG

Mit Verfügung vom 12. Juli 2023 (Eingang 13. Juli 2023) hat die Baudirektion die Revision der kommunalen Nutzungsplanung mit Ausnahme von folgenden Festsetzungen genehmigt.

- Die Einzonung Usterstrasse im Ortsteil Illnau von der Reservezone in die Wohnzone W2.2 wird nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).
- Das Mass von 1.00 m² für die Glasfläche von Dachflächenfenstern in Ziff. 3.2.3 BZO wird nicht genehmigt (Nachfolgeregelung zwingend).
- Die Bestimmungen in Ziff. 6.3.1 sowie Ziff. 6.3.3 BZO hinsichtlich der Industriezone I5.0 Mülau und die zugehörige Darstellung der Industriezone I5.0 Mülau im Zonenplan Kyburg werden nicht genehmigt (Nachfolgeregelung zwingend).



ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG VOM 14. AUGUST 2023

GESCH.-NR. 2023-1265
BESCHLUSS-NR. SR 2023-160
GESCH.-NR. STAPA 2023/036

VORSORGLICHER REKURS DURCH DEN STADTRAT

Die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung wurde durch das Stadtparlament festgesetzt. Das Stadtparlament hat deshalb aufgrund von § 172 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; 131.1) darüber zu entscheiden, ob gegen die teilweise Nichtgenehmigung durch die Baudirektion beim Baurekursgericht des Kantons Zürich rekurriert werden soll. Damit die 30-tägige Rekursfrist eingehalten werden konnte, hatte der Stadtrat in Rücksprache mit der Geschäftsleitung des Stadtparlamentes und gestützt auf § 172 Abs. 2 GG beschlossen, einen vorsorglichen Rekurs einzureichen (SRB-Nr. 2023-160).

Der Entscheid des zuständigen Organs, ob der Rechtsmittelweg beschritten wird, kann gemäss § 172 Abs. 2 GG nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel ergriffen hat. Falls das Stadtparlament mit dem nachfolgenden Beschluss auf den Weiterzug verzichtet, liegt kein gültiges Rechtsmittel vor und sofern der Stadtrat dieses nicht zurückzieht, wird nicht darauf eingetreten.

Aufgrund der Komplexität und Bedeutung des Geschäftes erachtete der Stadtrat für angezeigt, zur Erarbeitung einer Rekurschrift eine externe Rechtsberatung beizuziehen. Er hat die dazu notwendigen Aufwendungen im Sinne einer gebundenen Ausgabe genehmigt. Der beigezogene Rechtskonsulent hat die Rekurschrift zwischenzeitlich termingerechte beim Zürcher Baurekursgericht eingereicht.

ÜBRIGE RECHTSMITTEL / WIRKUNG

Die Genehmigung bzw. teilweise Nichtgenehmigung der kommunalen Nutzungsplanung wurde am 20. Juli 2023 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Ab diesem Termin lief die 30-tägige Rekursfrist für betroffene Personen und Verbände; sie hat in diesen Tagen geendet. Noch ist nicht bekannt, ob die Frist durch Dritte benutzt wurde. Der Parlamentsdienst orientiert zum gegebenen Zeitpunkt, inwiefern weitere Verfahren angestrengt worden sind.

Die Inkraftsetzung der genehmigten Teile kann erfolgen, wenn dagegen keine Rechtsmittel ergriffen werden.

Für die bestrittenen Teile bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, solange dazu kein neuer «konformer» bzw. rechtsgültiger Entscheid vorliegt.

ANTRAG DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes empfiehlt dem Gesamtparlament, den vorsorglich durch den Stadtrat eingereichten Rekurs zu stützen und ihn aufrechtzuerhalten. Die Geschäftsleitung erkennt kein Momentum, welches das Stadtparlament dazu veranlassen sollte, von seinem seinerzeitigen Festsetzungs-Beschluss abzurücken.

Der Stadtrat soll gestützt auf Art. 6 lit. u GeschO STAPA ermächtigt werden, das Rechtsmittelverfahren im Namen des Parlamentes fortzuführen. Gleichzeitig ist er gebeten, die Geschäftsleitung des Stadtparlamentes über den Verlauf des Rekursverfahrens zu orientieren und notwendige Entscheide beim Stadtparlament bzw. bei der Geschäftsleitung abzuholen. Über einen späteren allfällig notwendigen Weiterzug entscheidet das Stadtparlament.

Stadtparlament Illnau-Effretikon
Geschäftsleitung


Hansjörg Germann
Parlamentspräsident


Marco Steiner
Parlamentssekretär

Versandt: 24.08.2023